



**SATZUNG
DER
JUNGEN UNION RHEIN-SIEG**

STAND: 01. SEPTEMBER 2005

SATZUNG DER JUNGEN UNION RHEIN-SIEG

- Satzung vom 26. Januar 1989, in der Fassung vom 01. September 2005 -

PRÄAMBEL

Die Junge Union ist als Kreisverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalens eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte in christlicher Verantwortung an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Sie sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

A. NAME UND SITZ

§ 1

Die Junge Union Rhein-Sieg ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen des Rhein-Sieg-Kreises. Sie ist die unterste selbständige organisatorische Einheit im Landesverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalens. Sie ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Rhein-Sieg (Kurzbezeichnung: JU Rhein-Sieg).

§ 3

Sitz des Kreisverbandes ist die JU-Kreisgeschäftsstelle.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglied der Jungen Union Rhein-Sieg-Kreis kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der JU Rhein-Sieg bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§ 5

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Gemeinde- oder Stadtverbandes.
- (2) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der

Ablehnung Widerspruch beim Kreisverband einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber mit der Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisvorstand an den Landesverband mit der ablehnenden Begründung des Kreisvorstandes weiterzuleiten. Der Landesverband entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.

- (3) Hat ein Bewerber die Aufnahme beantragt, der im Rhein-Sieg-Kreis seinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, aber nicht seinen Wohnsitz hat, so ist vor der Entscheidung der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über den Wechsel eines Mitglieds von einem Stadt- oder Gemeindeverband in einen anderen Stadt- oder Gemeindeverband innerhalb des Kreisverbandes ohne Wechsel des Wohnsitzes oder Ausbildungs- und Arbeitsplatzes entscheidet der Kreisverband nach Anhörung der betreffenden Stadt- und Gemeindeverbände. Ist über den Wechsel auf der nächsten Sitzung des Kreisvorstandes oder des Gesamtkreisvorstandes trotz Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht entschieden worden, so gilt der Wechsel als wirksam. Wird der Wechsel durch den Kreisvorstand oder den Gesamtkreisvorstand abgelehnt, so ist das Mitglied berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung vom Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der ablehnenden Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesverband entscheidet endgültig über den Wechsel des Mitglieds.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluß oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisvorstand unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 7

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beschließt der Kreisvorstand in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, zu der das betroffene Mitglied mit Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief zu laden ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Hinzuziehung eines Beistandes ist möglich. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Sollen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 getroffen werden, legt der Kreisvorstand den Vorgang dem Bezirksvorstand zur Entscheidung vor. Das Verfahren ist entsprechend Absatz 3 einzuleiten.
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union anfechtbar.

§ 8

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

C. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 9

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung,
2. Der Gesamtkreisvorstand,
3. Der Kreisvorstand,
4. Der Kreisvorsitzende.

§ 10

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder im Kreisverband. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und wählt den Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt ferner mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen. Außerdem wählt sie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den NRW-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalens. Die NRW-Tag-Delegierten und eine gleichgroße Zahl an Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der gezählten Stimmen sind zugleich Delegierte für die Bezirksversammlung des Bezirks Mittelrhein. Zudem wählt sie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag und einen Delegierten für den Kreisparteiausschuß des CDU-Kreisverbandes.
- (3) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Der Kreisvorsitzende hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Kreisvorstand, ein Drittel der Stadt- oder Gemeindeverbände oder der Gesamtkreisvorstand dies von ihm unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 11

- (1) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden, der vier stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers, des Pressesprechers, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters und des Internetbeauftragten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Besteht auch im vierten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Bei der Wahl der Beisitzer sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Stimmenthaltungen sind hierbei als ungültige Stimmen zu werten.
- (5) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er nicht die Namen aller zu wählenden Kandidaten enthält, auf ihm weniger als die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt wurde oder auf ihm mehr Kandidaten angekreuzt wurden als gewählt werden konnten.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung kann nur auf einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes und ihres Wortlautes eingeladen worden ist.
- (7) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder muß geheim abgestimmt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, der Mandatsprüfer, der Stimmzähler und der Kassenprüfer können öffentlich durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 12

Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Antrag muß als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Kreismitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 13

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. den vier stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Pressesprecher,
6. dem Schatzmeister,
7. dem stellvertretenden Schatzmeister,
8. dem Internetbeauftragten und
9. den elf Beisitzern, deren Geschäftsbereich vom Kreisvorstand festgelegt wird.

Der Gesamtkreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorstand,
2. den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände oder einem ständigen vom jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband beauftragten Vertreter für die Kreisarbeit,
3. dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes, dem Vorsitzenden des Landesverbandes und dem Vorsitzenden des Bundesverbandes, sofern diese dem Kreisverband angehören,
4. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes, sofern diese dem Kreisverband angehören, mit beratender Stimme,
5. den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des nordrhein-westfälischen Landtages und des Kreistages, sofern diese dem Kreisverband angehören, mit beratender Stimme,

6. den Delegierten und mit gleichgroßer Anzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen Ersatzdelegierten für den NRW-Tag und den Deutschlandtag mit beratender Stimme,
 7. den Leitern der Arbeitskreise mit beratender Stimme und
 8. dem Kreisvorsitzenden der Schüler Union oder einem ständigen vom Kreisverband der Schüler Union beauftragten Vertreter für die Kreisarbeit.
- Der Kreisvorstand und der Gesamtkreisvorstand können jeweils einzelne Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 14

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand und der Gesamtkreisvorstand sind an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Kreisvorstand nimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes wahr, soweit sie nicht der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierbei berät der Gesamtkreisvorstand den Kreisvorstand. Der Kreisvorstand kann dem Gesamtkreisvorstand einzelne Aufgaben zur Entscheidung übertragen.
- (3) Der Kreisvorstand kann die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise sind der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter einzuladen. Die Bekanntmachung und Ausführung von Beschlüssen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (4) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist er unter Angabe der Gründe einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.
- (5) Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange nicht auf Antrag seine Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung mit verkürzter Ladungsfrist von 5 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (6) Bei Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder des Kreisvorstandes sind innerhalb von 12 Monaten Nachwahlen anzuberaumen und die durch Rücktritt frei gewordenen Vorstandspositionen neu zu wählen.
- (7) § 14 Abs. 3 bis 6 gilt für den Gesamtkreisvorstand entsprechend.

§ 15

- (1) Der Kreisvorsitzende ist der Sprecher des Kreisverbandes und vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes und des Gesamtkreisvorstandes gebunden.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat in allen vom Kreisverband und dessen Organisationen durchgeführten Versammlungen und Sitzungen Sitz und Stimme sowie das Recht, den Vorsitz zu führen. Er kann diese Befugnisse auf die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Kreisvorstand kann dieses Recht im Einzelfall durch Beschluß auf ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstandes übertragen.
- (3) Der Kreisvorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Stadt- und Gemeindeverbände beratend teilzunehmen. Er kann diese Befugnisse an die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

D. STADT- UND GEMEINDEVERBÄNDE

§ 16

- (1) Die Stadt- und Gemeindeverbände erstrecken sich jeweils auf das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde. Sie sind für die politische Arbeit in der Stadt oder Gemeinde verantwortlich. Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder und der Kontakt zu den Stadt- oder Gemeindeverbänden der CDU.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände können sich eine Ordnung geben. Die Zusammensetzung des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes ist in dieser Ordnung festzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Aufstellung und Änderung der Ordnung bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (3) Innerhalb eines Stadt- oder Gemeindeverbandes können Ortsverbände gebildet werden oder bereits vorhandene Ortsverbände bestehen bleiben, wenn es sich als zweckmäßig erweist. Über die Beibehaltung oder Neubildung von Ortsverbänden beschließt der Stadt- oder Gemeindeverband. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (4) Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die ihm nach der Satzung und seiner Ordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht, so kann der Kreisvorstand unter Beteiligung des Bezirksverbandes das Erforderliche veranlassen. Er ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) In allen Fällen, in denen in einem Stadt- oder Gemeindeverband kein Vorstand durch Wahlen zustande kommt, setzt der Kreisvorstand einen kommissarischen Vorsitzenden für einen befristeten Zeitraum ein. Der kommissarische Vorsitzende übernimmt alle Aufgaben und Pflichten eines Vorsitzenden.
- (6) Die Junge Union Rhein-Sieg gliedert sich in die folgenden Stadt- und Gemeindeverbände:
 1. Gemeindeverband Alfter,
 2. Stadtverband Bad Honnef,
 3. Stadtverband Bornheim,
 4. Gemeindeverband Eitorf,
 5. Stadtverband Hennef,
 6. Stadtverband Königswinter,
 7. Stadtverband Lohmar,
 8. Stadtverband Meckenheim,
 9. Gemeindeverband Much,
 10. Gemeindeverband Neunkirchen-Seelscheid,
 11. Stadtverband Niederkassel,
 12. Stadtverband Rheinbach,
 13. Gemeindeverband Ruppichteroth,
 14. Stadtverband Sankt Augustin,
 15. Stadtverband Siegburg,
 16. Gemeindeverband Swisttal,
 17. Stadtverband Troisdorf,
 18. Gemeindeverband Wachtberg,
 19. Gemeindeverband Windeck.Ortsverbände sind nicht gebildet.

E. FINANZEN

§ 17

- (1) Die Finanzhoheit liegt grundsätzlich beim Kreisverband. Die Zuschüsse des Kreises verbleiben beim Kreisverband.

- (2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Vorstand des Kreisverbandes verpflichtet, die Arbeit der Stadt- und Gemeindeverbände, insbesondere die politische Bildungsarbeit, finanziell zu unterstützen. Näheres regelt der Kreisvorstand durch Beschluß.

§ 18 Beitragswesen

- (1) Das Beitragswesen gilt als auf die Stadt- und Gemeindeverbände übertragen. Spenden und Einnahmen, die direkt an die Stadt- und Gemeindeverbände gerichtet sind, verbleiben bei diesen.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände rechnen über den Kreisverband beim Landesverband die Unkosten für förderungsfähige Veranstaltungen der politischen Bildungsarbeit ab.
- (3) Der Kreisverband erhebt keine Beiträge. Spenden und sonstige Einnahmen, die direkt an den Kreisverband gerichtet sind, verbleiben beim Kreisverband. Für Spenden und Beiträge gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Absetzbarkeit von Spenden und Beiträgen an politische Organisationen.

F. AUFLÖSUNG

§ 19

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung muß mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden. Über die Verwendung des Vermögens ist zu beschließen.

§ 20

Die Ordnungen der Stadt- und Gemeindeverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalens und der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

G. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

§ 21

Mit Beschlußfassung der Kreismitgliederversammlung vom 01. September 2005 tritt diese Satzung in Kraft. Die Satzung vom 26. Januar 1989 in der Fassung vom 11. Januar 2005 gilt damit als aufgehoben.